



Mit Kunststoff- und Bauabfällen ins Ausland (z. B. nach Polen)?

Aber nur unter bestimmten Voraussetzungen!

China hat zum 01.01.2018 die Abfall-Einfuhren erheblich eingeschränkt, für die meisten Kunststoffabfälle gar einen Einfuhrstopp verhängt. China importiert nur noch sehr saubere und sortenreine Kunststoffabfälle. Seit dem ist die Entsorgung von Kunststoffabfällen deutlich schwieriger geworden. Aber auch andere Staaten, so z. B. Polen, sind nicht bereit alles abzunehmen, dessen wir uns entledigen möchten. Dass der ein oder andere es dennoch versucht, zeigen Kontrollen von Fahrzeugen, die Richtung Polen unterwegs sind.



Wir möchten in diesem Artikel aufzeigen unter welchen Randbedingungen Abfälle als grün gelistet eingestuft werden können und mittels einem Anhang VII-Papier innerhalb der EU grenzüberschreitend verbracht werden können.

1. Was ist bei der grenzüberschreitenden Abfallverbringung zu beachten?

Abfälle, die in andere Staaten verbracht werden sollen, unterliegen bestimmten Regelungen. Diese ergeben sich aus der Abfallverbringungsverordnung der EU 1013/2006 (**VVA**). Das Reglement ist zugegebenermaßen sehr komplex.

Etwas vereinfacht betrachtet und mit Blick auf Abfallexporte aus Brandenburg nach Polen, kann folgendes Bild skizziert werden:

Gemäß der genannten Verordnung sind Abfälle, die international verbracht werden sollen, einem **Basel-Code** zuzuordnen. Hier wird in zwei Kategorien unterschieden:

- » Abfälle der **gelben Liste** (A-Codes) und
- » Abfälle der **grünen Liste** (B-Codes).

Alle Abfälle, die weder gelb, noch grün gelistet sind, stellen quasi eine dritte Kategorie dar: **nicht gelistete** Abfälle.

Aus der Zuordnung eines Abfalls zu einem Basel-Code ergibt sich das Verbringungsverfahren über das der Abfall länderübergreifend verbracht werden kann. Es werden zwei Verbringungsverfahren unterschieden:

Notifizierung (innerhalb der EU)*	Verbringung mittels Anhang VII-Papier (innerhalb der EU)*
Gelb gelistete Abfälle, Nicht gelistete Abfälle	Grün gelistete Abfälle, » die einem Verwertungsverfahren zugeführt werden, » die keine gefährlichen Eigenschaften aufweisen
Zustimmung aller beteiligten Behörden im Vorfeld der Verbringungen erforderlich	Ohne vorherige Zustimmung der beteiligten Behörden
<ul style="list-style-type: none"> » Führen von Begleitformularen, » Übermittlung an Behörden, » Aufbewahrungspflichten 	<ul style="list-style-type: none"> » Pro Transport ist ein Anhang VII-Papier im Original mitzuführen, » Vertrag gemäß Artikel 18 VVA muss existent und wirksam sein, » Aufbewahrungspflichten

* Die Verbringung von Abfällen in Länder außerhalb der EU unterliegt zusätzlichen Bestimmungen, die sowohl vom Abfall als auch dem Importstaat abhängig sind und für den Einzelfall konkret herausgearbeitet werden müssen.

2. Was ist ein Anhang VII-Papier?

Das Anhang VII-Papier entstammt der VVA und stellt deren Anhang VII dar. Es ist also ein EU-weites, verbindliches Formular. Dieses Dokument passt auf eine DIN A4-Seite und dokumentiert die Verbringung von Abfällen und zwar **ausschließlich** von **grün gelisteten** Abfällen.

Es enthält Angaben zu der Person, die die Verbringung veranlasst, zum Empfänger, Erzeuger, Entsorger, Transporteuren, aber auch zum Abfall selbst, nämlich zu der Menge, die verbracht wird, zur Abfallart oder zum beabsichtigten Entsorgungsverfahren, dem der Abfall unterzogen werden soll.

▶ 3. Was für Abfälle stehen in der grünen Liste?

Die Abfälle der grünen Liste ergeben sich aus verschiedenen Anhängen der VVA¹. Allen Abfällen ist gemeinsam, dass

- » es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt,
- » sie einem Verwertungsverfahren (R-Verfahren) zugeführt werden,
- » es sich nicht um Abfallmischungen oder Gemische handelt².

Die Abfallbeschreibungen zu den Basel-Codes sind z. T. ziemlich umfangreich und enthalten mitunter detaillierte Beschreibungen oder lange Auflistungen von Abfallfraktionen, die unter den jeweiligen Basel-Code fallen.

So heißt es zum Beispiel unter B3140 nicht nur **Altreifen**, sondern „Altreifen, sofern sie nicht für ein in Anlage IV Abschnitt A (*Anmerkung SBB: des Basler Übereinkommens*) festgelegtes Verfahren bestimmt sind“. In diesem Abschnitt sind alle D-Verfahren (Beseitigung) aufgeführt. Damit umfasst der Basel-Code B3140 also nur Altreifen die einem Verwertungsverfahren (R-Verfahren) zugeführt werden. Andernfalls kann der „grüne“ Code nicht verwendet werden und ein Notifizierungsverfahren ist erforderlich.

Die Details zur Beschreibung der B-Codes sind jedenfalls stark von Bedeutung, wenn es darum geht, ob ein Abfall „grün“ gelistet verbracht werden kann.

4. Worauf muss man achten? Stolpersteine der Abfalldeklaration

Alle Insider der Abfallwirtschaft wissen, dass die korrekte Deklaration der Abfälle entscheidend für das formale Verfahren der Entsorgung und für die Entsorgung selbst ist. Darauf baut nachfolgend alles Weitere auf.

Das trifft auch für internationale Abfallverbringungen zu.

Und da jeder Abfall anders beschaffen ist, ist die Zuordnung eines konkreten Abfalls zu einem Abfallschlüssel (AVV-Code, Basel-Code) mitunter nicht einfach. Aber es gibt hier Hilfsmittel derer man sich bedienen kann: Herkunft des Abfalls, Analytik, Vollzugshilfe zu den Spiegeleinträgen, Bezeichnung des Basel-Codes und weitere. In internationalen Verfahren sind die Bezeichnungen der Basel-Codes sehr eng auszulegen.

Nachfolgend finden sich zwei Beispiele zu Abfallgruppen, für die die Zuordnung zu einem korrekten Basel-Code immer wieder Schwierigkeiten macht.

4.1 Beispiel B3010 – „Kunststoffe“

Aktuell gern verwendet wird der Basel-Code B3010 um Abfälle „grün“ gelistet und ohne Notifizierung nach Polen zu verbringen.

Oft reicht jedoch bei einer Kontrolle schon ein kurzer Blick auf die Ladung um zu erkennen, dass der Abfall mit den Angaben im Anhang VII-Papier nicht übereinstimmt.

¹ Abfälle der grünen Liste sind benannt in den Anhängen III, IIIA, und IIIB der VO (EU) 1013/2006.

² Es gibt ganz wenige Ausnahmen: zulässige Gemische, die grün gelistet verbracht werden dürfen, sind explizit in den Anhängen IIIA und IIIB genannt.

Basel-Code B3010

„Feste Kunststoffabfälle

Folgende nach einer Spezifikation aufbereitete Kunststoffe und Mischkunststoffe, sofern sie nicht mit anderen Abfällen vermischt sind:

Kunststoffabfälle aus nichthalogenierten Polymeren und Copolymeren, einschließlich, aber nicht begrenzt auf folgende Stoffe (solche Kunststoffabfälle werden als vollständig polymerisiert betrachtet):

- » Ethylen
- » Styrol
- » Polypropylen
- » Polyethylenterephthalat
- » Acrylnitril
- » Butadien
- » Polyacetale
- » Polyamide
- » Polybutylenterephthalat
- » Polycarbonate
- » Polyether
- » Polyphenylsulfide
- » Acrylpolymere
- » Alkane (C10-C13) (Weichmacher)
- » Polyurethane (FCKW-frei)
- » Polysiloxane
- » Polymethylmethacrylat
- » Polyvinylalkohol
- » Polyvinylbutyral
- » Polyvinylacetat

ausgehärtete Harzabfälle oder Kondensationsprodukte, einschließlich folgender Stoffe:

- » Harnstoff-Formaldehyd-Harze
- » Phenol-Formaldehyd-Harze
- » Melamin-Formaldehyd-Harze
- » Epoxidharze
- » Alkydharze
- » Polyamide

folgende fluorierte Polymerabfälle (beim Endverbraucher anfallende Abfälle gehören nicht zu diesem Eintrag):

- » Perfluorethylen/-propylen (FEP)
- » Perfluoralkoxyalkan
- » Tetrafluorethylen/Perfluorvinylether (PFA)
- » Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA)
- » Polyvinylfluorid (PVF)
- » Polyvinylidenfluorid (PVDF)“ (Zitatende)

Der Basel-Code B3010 umfasst also feste Kunststoffabfälle,

- » die nach einer Spezifikation aufbereitet wurden und
- » nicht mit anderen Abfällen vermischt wurden und
- » nur eine der genannten Kunststoffsorten enthält.

Mögliche Verbringungen von Kunststoffmischungen ergeben sich (nur) aus Anhang IIIA Absatz 3 d bis f.

Für die Praxis bedeutet dies, dass es sich bei der Nutzung des Basel-Codes B3010 ausschließlich um Kunststoffabfälle – und nur Kunststoffabfälle (sortenrein) – handeln darf. Solche sortenreinen Fraktionen wären z. B. Folien aus der Landwirtschaft oder Monochargen von Produktionsabfällen (z. B. aus der Autoindustrie).

Manch einer hat in der Vergangenheit versucht unsortierte Fraktionen unter dem Code B3010 „grün“ gelistet ins Ausland zu verbringen. Sortieranalysen haben ergeben, dass solche Fraktionen neben Holz, Papier, Metallen, Steinen immerhin auch um die 20 % Kunststoffe (verschiedener Sorten) enthalten. Unsortierte Verpackungsabfälle (z. B. „Gelber Sack“-Ware), Gewerbeabfälle oder Baustellenabfälle sowie Sortierfraktionen aus dem post-consumer-Bereich oder von Gewerbeabfällen erfüllen nicht und niemals die Kriterien des Basel-Codes B3010. Derartige Abfälle fallen unter gar keinen „grünen“ Schlüssel. Derartige Abfallmischungen sind nicht gelistet und damit notifizierungspflichtig.

4.2 Beispiel Bauabfälle

Auch hinsichtlich diverser Bauabfälle gibt es immer wieder Begehrlichkeiten, derartige Abfälle über den kurzen Weg („grün“ gelistet) über die Grenze nach Polen zu fahren.

Es sei hier nachdrücklich darauf hingewiesen, dass nur ein äußerst geringes Spektrum an nicht gefährlichen Bauabfällen „grün“ gelistet ist und damit mittels Anhang VII-Dokument verbracht werden darf. Dazu gehören:

- » B2040: Betonbruchstücke (Anmerkung SBB: ... und nur Betonbruchstücke)
- » B2040: beim Abbruch von Gebäuden anfallende Gipskartonabfälle (Anmerkung SBB: ohne aufgeklebte Fliesen, ohne Bewehrungen etc.)
- » B2130: Bituminöses teerfreies Material (Die Konzentration von Benzo(a)pyren sollte weniger als 50 mg/kg betragen) (Asphaltabfälle) aus Straßenbau und -erhaltung (siehe diesbezüglich Eintrag in Liste A, A3200)
- » B3050: Abfälle aus nicht behandeltem Kork und Holz (Anmerkung SBB: das entspricht einem Holzsortiment der Altholzkategorie AI der Altholzverordnung)
 - Sägespäne und Holzabfälle, auch zu Pellets, Briketts, Scheiten oder ähnlichem verpresst
 - Korkabfälle: Korkschröt, Korkmehl und Korkplatten

- » GF010: Abfälle von keramischen Waren, die nach vorheriger Formgebung gebrannt wurden, einschließlich Keramikbehältnisse (vor und nach Verwendung) (Anmerkung SBB: hiermit sind gebrannte Ton-Dachziegel bzw. Sanitärkeramik gemeint)

Alle anderen Bauabfälle sind notifizierungspflichtig, weil sie nicht „grün“ gelistet sind, so z. B.

- » Alle als gefährlich eingestuft Bauabfälle
- » 170107: Gemische aus Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106 fallen
- » 170302: Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen (Anmerkung SBB: sofern der Abfall nicht unter B2130 fällt)
- » 170504: Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
- » 170506: Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
- » 170508: Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
- » 170604: Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
- » 170802: Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (Anmerkung SBB: sofern der Abfall nicht unter B2040 fällt)
- » 170904: gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen

Wir weisen darauf hin, dass durch polnische Behörden gestoppte Transporte, die Abfälle geladen haben, die ordnungswidrig ohne Notifizierung nach Polen eingeführt werden, grundsätzlich nach Deutschland zurückgeführt werden müssen. Die Abfälle sind dann hier zu entsorgen. Derartige Verbringungen erfüllen den Tatbestand der illegalen Abfallverbringung und werden zur Strafanzeige gebracht.

Sie haben die Möglichkeit sich durch uns zu Ihren Fragen, die die Verbringung von Abfällen der grünen Liste betreffen, beraten zu lassen. Bitte nehmen Sie dazu mit uns per Telefon oder Mail Kontakt auf.

Kontakt

Frau Fankhänel	Tel. +49 331 2793 - 38
Frau Dressler	Tel. +49 331 2793 - 29
Herr Ursin	Tel. +49 331 2793 - 22
Email:	notifizierung@sbb-mbh.de